**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 33

**Artikel:** Ablauf der Fristerstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche

Muster und Modelle

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581191

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs-.und Beratungsstelle: Peterhof:: Bahnhofstrasse 30

DACHPAPPVERBAND ZÜRICH -: Telephon-Nummer Seinau 3636

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Teerfreie Dachpappen

nischen Kongo und die Tschechoslowakei, also auf eine ganze Reihe von fleinern Lieferanten.

Bemerkenswert find die Berschiebungen in der Ginfuhr von eichenen Brettern, bei denen wiederum Frankreich mit 40 % des Totalimportes an erster Stelle der Lieferanten steht. Im zweiten Rang folgt Deutsch= land, während Bolen und die Tschechoslowakei mit ge= ringeren Mengen partizipieren.

Bei Nabelholzbrettern dominiert die deutsche Ginfuhr mit annähernd 60% unserer Gesamteinsuhr; auf Ofterreich und die Tschechoslowakei entfällt fast der ganze Rest des Importes. Einfuhrpreis 21 Fr. 80 per 100 kg.

über die Ginfuhr von Fagholg fei bemerkt, daß fie zur Hauptsache aus Frankreich, zu kleinern Teilen aus Polen fammt. Der Ginfuhrmittelpreis beträgt pro 100 kg 44 Fr.

Für Fourniere ist wieder unser westlicher Nachbar die wichtigste Bezugsquelle, der Deutschland, Polen und die Berein. Staaten an Bedeutung wesentlich nachstehen.

Daß die Möbeleinfuhr — da es sich hier ja nicht um Rohstosse, sondern um Fabrikate handelt — zum größten Teil aus Deutschland stammt, dürfte allgemein bekannt fein, dies gilt fpeziell für die billigen Fabritwaren. Weniger bekannt wird dagegen sein, daß auch Frankreich, besonders in den wertvolleren und teurern Möbelkategorien, mit ansehnlichen Posten vertreten ist.

Die Luxusartifel aus Holz (einschließlich ber Holzschnitzereien) werden ebenfalls vorwiegend aus Deutsch= land, zum kleinern Teil aus Frankreich bezogen; auch Japan ift à titre de document erwähnenswert.

#### Bemerkungen jum Holzerport.

Die Ausfuhr von robem Laubnugholz richtet sich vorwiegend nach Deutschland; geringere Quantitäten nahmen auch Italien und Frankreich ab, die sich natur= gemäß in erfter Linie für die Radelholzsortimente inte-

Rohes Nadelnutholz wird zu rund 40 % nach Italien, und zu je 30 % nach Frankreich und Holland ausgeführt. Die Exportpreise find im Mittel: fur Nadelnutholz Fr. 83, für Laubnutholz Fr. 20.50 pro q.

Beschlagenes Bauholz wird dagegen wieder zur Hauptsache nach Frankreich, und nur zu einem be-icheidenen Teil nach Italien ausgeführt. Man kann nicht genug betonen, wie sehr die Kauskraft Italiens unter dem Einfluß seiner Devisenentwertung gelitten hat; die französische Bolkswirtschaft erweist sich in dieser Hinsicht unvergleichlich viel stärker. Das beste Beispiel hiefür bieten die Nadelholzbretter, immer noch der wichtigste Exportartifel der schweizerischen Holzindustrie. Von 21,1 Mill. Fr. Gesamtaussuhrwert gehen heute volle zwei Drittel nach Frankreich, mährend Italien — das mährend des Krieges den französischen Bezügen annähernd gleichkam, mit nur 13 % unseres Gesamtexportes figuriert. Fast ebensoviel bezieht heute Holland, und wird den ita-lienischen Anteil bald genug überstügelt haben; denn die Entwertung der italienischen Devise ist aller Voraussicht nach noch nicht an ihrem trüben Ende angelangt, je mehr die innerpolitischen Berhältniffe fich verwirren.

Die Bauschreinereiwaren weisen heute nur noch einen Exportmert von 1,03 Mill. Fr. auf, gegen 18,7 Millionen in der Parallelzeit des Jahres 1919; der noch verbleibende Rest wird fast ausschließlich nach Frant= reich ausgeführt, wohin sich dieser Exportzweig ja auch während seiner Glanzperiode richtete.

Der ansehnliche Export von Fässern richtet sich ebenfalls nach Frankreich, wobei nur geringe Prozente nach Belgien und Spanien absplittern.

Wenn wir zum Schluß noch furz zwei verwandte Industrien berühren wollen, so können wir erwähnen, daß der fast ausschließlich nach Frankreich gerichtete Export von Holzschlift und Holzmehl 20,400 Kilozentner, gegen nur 8200 im Vorjahr erreichte. Dies erhöhte den Ausfuhrwert von 1,38 auf 1,85 Mill. Fr.

Der Export von Zellulose beläuft sich auf 51,500 Doppelzentner mit einem Wert von 4,60 Mill. Fr. gegen 23,800 Kilozentner und 2,1 Mill. Fr. Wert in der Vergleichszeit des Borjahres. Nicht unerwähnt dürfen wir laffen, daß dem Exportwert von 4,60 Millionen ein Einfuhrwert ausländischer Zellulose von 1,5 Mill. Fr. gegenübersteht. Die Aussuhr schweizerischer Zellulose richtet sich fast ausschließlich nach Frankreich, neben der nur noch eine relativ geringfügige Abnahme Italiens besteht. Über die Importverhältniffe der ausländischen Bellulofe erwähnen wir, daß diefe größtenteils aus Standinavien stammt, und zwar die gebleichten Fabrikate aus Norwegen, die ungebleichten aus Schweden. Neben Standinavien hat als ausländische Bezugsquelle nur noch Ofterreich einige Bedeutung.

### Ablauf der Fristerstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle.

(Bundesratsbeschluß vom 26. Oftober 1920.)

1. Der Ablauf der durch den Bundesratsbeschluß vom 23. Juni 1915 gewährten Fristerstreckungen wird wie folgt sestgesett: 1. Die Berlängerung der im Bundesgesetz vom 3. April 1914 betreffend Prioritätsrechte an Ersindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehenen Prioritätssristen endigt mit dem 31. März 1921. 2. Mit dem 30. September 1921 endigen:

a) die Frift, innert welcher für inzwischen eingetragene Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle vollständige Prioritätsausweise noch eingereicht werden können;

b) die Verlängerung der Fristen für die Erledigung amtlicher Beanstandungen von Patentgesuchen, Muster- oder Wodellhinterlegungen und von Mar-

feneintragungsgesuchen;

o) die Frift, innert welcher das eidgenössische Justizund Polizeidepartement nach Ablauf der ordentlichen Refursfristen eingereichte Refurserklärungen gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, Musteroder Modell-Hinterlegungen oder Markeneintra-

gungegesuchen entgegennimmt :

d) die außerordentliche Nachfrist zur Bezahlung der Gebühren für das zweite oder eines der solgenden Patentjahre und der Schutverlängerungsgebühren für gewerbliche Muster und Modelle. Werden dis und mit dem 30. September 1921 nicht alle vor dem 1. Juli 1921 verfallenen Jahresgebühren für Patente oder nicht alle vor dem 1. August 1921 verfallenen Schutverlängerungsgebühren für Muster oder Modelle dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum einbezahlt, so erlöschen die betreffenden Schutrechte auf den Verfalltag der ersten nicht bezahlten Gebühr.

II. Besteht für ein Patent ein Prioritätsrecht auf Grund der verlängerten Prioritätssrift, so steht Drittpersonen, welche in dem die gesetzliche Dauer übersteigenden Abschnitt der Prioritätssrift die Ersindung in gutem Glauben gewerdsmäßig benützt oder besondere Beranstaltungen zu solcher Benützung getroffen haben, ein Mitbenützungsrecht an der Ersindung zu nach Maßgabe von Urt. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Ersindungspatente.

111. Die Frist zur Anhebung der Abtretungsklage (Art. 20, Absatz), des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente) wird hinsichtlich der

VERBINGS

ASG. BIBL

EISEN & STAHL

BLANKS STAHL

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHERE

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHERE

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHERE

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHER

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHER

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHER

BLANKS STAHLWEIZEN & BANDEISEN

CROSSER AUSSTELLUNGSPREIS KHWEIZ-LANDESAUSSTELLUNG SERNIGIA

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS KHWEIZ-LANDESAUSSTELLUNG SERNIGIA

nach dem 30. Juli 1914 eingetragenen Patente, beren Anmeldung die Veröffentlichung der Patentschrift um mehr als zwei Jahre nachgeht, verlängert:

a) bis 30. September 1921, wenn die Patentschrift bis und mit dem 1. Oftober 1920 veröffentlicht

worden ift;

b) bis ein Jahr nach Beröffentlichung der Patentschrift, wenn das Patent vor dem 1. Oktober 1920 angemeldet worden ist und das Beröffentlichungsdatum

diesem Tage nachgeht.

IV. Die durch Bundesratsbeschluß vom 11. Februar 1916 gewährte Verlängerung der gesetzlichen Frist sür die Aussührung patentierter Ersindungen endigt mit dem 30. September 1922. Hinsichtlich solcher Patente, sür welche die gesetzliche Aussührungsfrist vor dem Inkrastreten des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1916, d. h. vor dem 20. Februar 1916, abgelausen ist, kann eine Löschungsklage wegen nicht angemessener Aussührung der patentierten Ersindung erst nach dem 30. September 1922 angehoben werden.

V. Die während der Gültigkeitsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Juni 1915 und vom 11. Februar 1916, sowie des gegenwärtigen Beschlusses eingetretenen Tatsachen werden auch sernerhin nach den Bestimmungen

diefer Beschlüffe beurteilt.

VI. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist nicht verpslichtet, an die Inhaber gewerblicher Schutzrechte oder von Gesuchen um Erteilung solcher Rechte irgendwelche Mahnungen hinsichtlich des Ablaufes der in diesem Beschluß erwähnten Fristerstreckungen zu erlassen.

## Uerkehrswesen.

Die sünste Schweizer Mustermesse in Basel sindet vom 16. bis 26. April 1921 statt. Die Schweizer Mustermesse soll die verschiedenen Landesteile durch Borführung ihrer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse jedes Jahr von neuem miteinander befannt machen.

Ein Hauptzweck der Messe besteht darin, bestehende Geschäftsverbindungen zu erweitern und neue Berbindungen anzuknüpsen. Der Produktion sollen neue Ubsatzeiete eröffnet und dem Konsum und dem Handel sollen neue schweizerische Bezugsquellen vermittelt werden.

Die Schweizer Mustermesse in Basel will der ganzen schweizerischen Industrie und dem ganzen schweizerischen Gewerbe dienen. Bor allem soll sie die Qualitäts arbeit, d. h. Gediegenheit in Form, Material und Ausstührung fördern.

Den neuen Industrien wird die beste Gelegenheit geboten, ihre Fabrikate der Offentlichkeit bekannt zu

machen.

Außer einer Vermehrung des Inlandabsates bezweckt die Mustermesse aber auch eine intensive Förderung des Exports. Sie will die Wege ebnen für die Wieder aufnahme der internationalen Handelsbezies

hungen.

Es wird strenge darauf geachtet, daß nur Schweizer Waren entgegengenommen werden. Teilnehmer, die versuchen wollten, ausländische Waren auszustellen oder Bestellungen auf solche entgegenzunehmen, werden ohne Unspruch auf irgendwelche Entschädigung sosort von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Besondere Kontrollstommissionen prüsen die ausgestellten Waren auf ihre Herfunft.

Die Messeteilnehmer sind dringend gebeten, ihre alten Kunden, sowie alle in Betracht fallenden neuen Interessenten im In- und Ausland durch Zirkular aufzusordern, sich beim Messedureau als Einkäuser einzuschreiben. Den angemeldeten Einkäusern werden dann die Einkäuser